



Kindergarten und Kinderkrippe Süd

Stand 2022



»Wenn die Achtsamkeit etwas Schönes berührt, offenbart sie dessen Schönheit. Wenn sie etwas Schmerzvolles berührt, wandelt sie es um und heilt es«

(Thich Nhat Hanh)



Inhaltsangabe

Präambel	4
1. Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes	5
1.1 Verantwortung von Träger und Leitung	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	6
1.3 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit	8
1.4 Umgang mit Macht und Gewalt	12
1.4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung	13
1.4.2 Grenzverletzungen	17
2. Leitbild	21
3. Grundsätze der Prävention – Ergebnisse der Risikoanalyse	22
3.1 Prävention als Erziehungshaltung	23
3.2 Sexualpädagogisches Konzept	24
3.3 Partizipation	25
3.3.1 Partizipation mit Kindern	25
3.3.2 Partizipation mit Eltern / Elternbeirat	27
3.3.3 Partizipation mit Fachkräften	28
3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	29
3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten	30
3.6 Beschwerdemanagement	30
3.6.1 Beschwerdemanagement für Kinder	30
3.6.2 Beschwerdemanagement für Eltern	31
3.6.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen	32
3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	32
3.8 Klare Regeln und Strukturen	35
3.9 Aus- und Fortbildung	37
3.10 Zusammenarbeit im Team	38
3.11 Sprache und Wortwahl	38
3.12 Raumkonzept	39
4. Selbstverpflichtung	40
5. Verhaltenskodex	40
5.1 Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz	41
5.2 Kommunikation und Interaktion – Sprache und Wortwahl	41
5.3 Zulässigkeit von Geschenken	42
5.4 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	42



5.5 Prävention als Erziehungshaltung	43
5.6 Zusammenarbeit im Team	43
6. Intervention und Verfahrensabläufe	44
6.1 Schutzauftrag nach §8a SGB VIII	44
6.2 Schutzauftrag nach §47 SGB VIII	45
6.3 Reflexion der Verfahrensabläufe	45
7. Beratungsstellen	45
8. Anhänge	47



Präambel

Das Schutzkonzept des Kindergartens und der Kinderkrippe Süd soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen, für alle Kinder die unsere Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Wir als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie die Stadt Sonthofen als Träger, sind dazu verpflichtet einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung, Schaden zu erleiden.

Unser Konzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder, vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen und familiären Umfeld des Kindes.

Das Schutzkonzept dient der Prävention, bietet aber auch die Möglichkeit, bei Verdacht oder bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig zu intervenieren. Dabei orientieren wir uns an Art. 9b des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, sowie an § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – SGB VIII.

Der Kindergarten und die Kinderkrippe Süd stellen einen sicheren Raum dar, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten sowie deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

„Kinder sind für uns liebevolle, natürliche und fröhliche Personen, die wir in ihrer Einzigartigkeit wertschätzen und unterstützen.“

Für uns ist es daher wichtig, die Kinder selbstständig und aktiv ihre Umwelt erleben und erforschen zu lassen. Damit sich die Kinder frei entfalten können, gehen wir auf ihre individuellen Bedürfnisse und Wünsche ein.



Kinder sind von Natur aus neugierig und wissbegierig. Wir geben ihnen Raum und Zeit und motivieren Sie Neues zu lernen.

In der Gemeinschaft erleben sich die Kinder als Lernende. Sie lernen sich mitzuteilen, Lob zu erfahren und sich im Dialog auszutauschen.“¹

¹ Pädagogisches Rahmenkonzept des städt. Kindergarten und Kinderkrippe Süd; Unser Bild vom Kind; S.6



1 Grundsätze eines institutionellen Schutzkonzeptes

1.1 Verantwortung von Träger und Leitung

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes liegt bei Träger und Leitung. Diese ergreifen die Initiative und gewährleisten somit die kontinuierliche Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes. Dadurch erfolgt eine Sensibilisierung der Mitarbeiter zum Thema Kindeswohlgefährdung. Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen sind zur intensiven Auseinandersetzung und für den Bereich der Prävention, von Seiten des Trägers und der Einrichtungsleitung, gewährleistet.

Ziele von Träger und Einrichtungsleitung sind:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren wie z.B. Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch, in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch der Stadt Sonthofen als Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl im Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrages wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind. (gemäß §72a SGBVIII)
- Bei jeder Neueinstellung wird der Lebenslauf auf Lücken geprüft und ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Für alle Mitarbeiter ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, alle fünf Jahre, verpflichtend.
- In den jährlichen stattfindenden Mitarbeitergesprächen bildet das Schutzkonzept einen wichtigen Bestandteil.

Die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes erfordert spezielles Fachwissen. Grundlage für verantwortungsvolles und angemessenes Handeln sind umfassende Kenntnisse



über die Entwicklung von Kindern. Fachliteratur, Fortbildungen und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, geben uns bei aufkommenden Fragen verlässliche Orientierung und Hilfestellung.

Die Ausführung unseres Schutzkonzeptes wird getragen durch die pädagogische Haltung der Mitarbeiter*innen aus Kindergarten und Kinderkrippe. Grundvoraussetzung sind hierfür Offenheit und das Interesse gegenüber den Belangen der Kinder sowie die Aufmerksamkeit, Achtung und Wertschätzung im täglichen Miteinander.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Es ist uns wichtig Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Kindern ihre Rechte bewusst zu machen und zu erklären ist uns genauso eine Herzensangelegenheit, wie ihnen Beschwerdemöglichkeiten aufzuzeigen! Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt in Bezug auf Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag, nach §1 III, Kinder- und Jugendhilfegesetz, sowie § 8a VIII, achtes Sozialgesetzbuch und übertragen diese auch auf ihr eigenes Handeln.

- UN-Kinderrechtskonvention

Die UN- Kinderrechtskonvention ist die rechtskräftige Verschriftlichung, Kinder als eigene Persönlichkeiten und Träger eigener Grundrechte zu betrachten.

Die wichtigsten Schutzrechte der Kinderrechtskonvention sind in den Artikeln 2 (Diskriminierungsverbot), 3 (Vorrang des Kindeswohls), 6 (Recht auf Leben und Entwicklung) sowie 12 (Partizipation) verankert.

Besonders hervorzuheben ist der Artikel 19 I:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. Darin ist ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung niedergelegt. Ein spezieller Schutz gegen sexuellen Missbrauch sichert Artikel 24 den Kindern zu.



- EU-Grundrechtecharta

Die EU- Grundrechtecharta ist eine 2009 in Kraft getretene Rechtsvorschrift. Diese beinhaltet ausdrücklich, ausformulierte Kinderrechte. Artikel 24 der Charta erkennt den Schutzanspruch von Kindern und regelt Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen bei Priorisierung des Kindeswohls, in erzieherischer und persönlicher Beziehung.

- Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die höchste Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik. Kinderrechte werden darin aber nicht explizit formuliert. Die Kinderrechte resultieren aus dem Gedanken der UN- Kinderrechtskonvention, die Kinder als Träger eigener subjektiver Grundrechte ansieht.

Allgemein für das Schutzkonzept sind die Artikel 1 (Würde des Menschen), 2 (Entfaltung der Persönlichkeit), 3 (Gleichheit), sowie 5 (Meinungsfreiheit) des Grundgesetzes, unverzichtbar für die Interaktion mit Kindern.

Artikel 6 II GG formuliert die Pflicht der Eltern (und somit jeder anderen Person, die das Kind betreut), es zu pflegen und zu erziehen. Die betreuenden Personen sind an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Das Kindeswohl ist Grundlage und Maßstab für die Handlungen und Unterlassungen aller erziehungsberechtigten Personen und Dritter.

- Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschaft- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden[...] Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1.Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten §



8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Der Schutzauftrag gilt für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

- BayKiBiG

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, welche die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

- Datenschutz kontra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.²

1.3 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit

Unter Achtsamkeit versteht man eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen als auch dem Erleben und Handeln anderer. Dazu gehören Gedanken, Phantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge.

Gelebter Kinderschutz im Kindergarten und der Kinderkrippe Süd setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen

² Dr. Maywald, J. Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen KiTa Fachtexte



Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur.

Es geht um ein bewusstes Handeln:

Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem

- im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten anderer auseinander zu setzen.
- die so entstandene Haltung, sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- jeder Mitarbeiter einen sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion erfordert ein Gespür für Personen und Situationen.

Unser pädagogisches Handeln ist zu jeder Zeit transparent. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Kinder und arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen. Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll, verlässlich und auf Augenhöhe. Hierbei wird verlässlich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Abhängigkeit, Macht und Grenzen, geachtet. Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Sie sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben.

Dazu zählen wesentliche Aussagen wie z.B.:

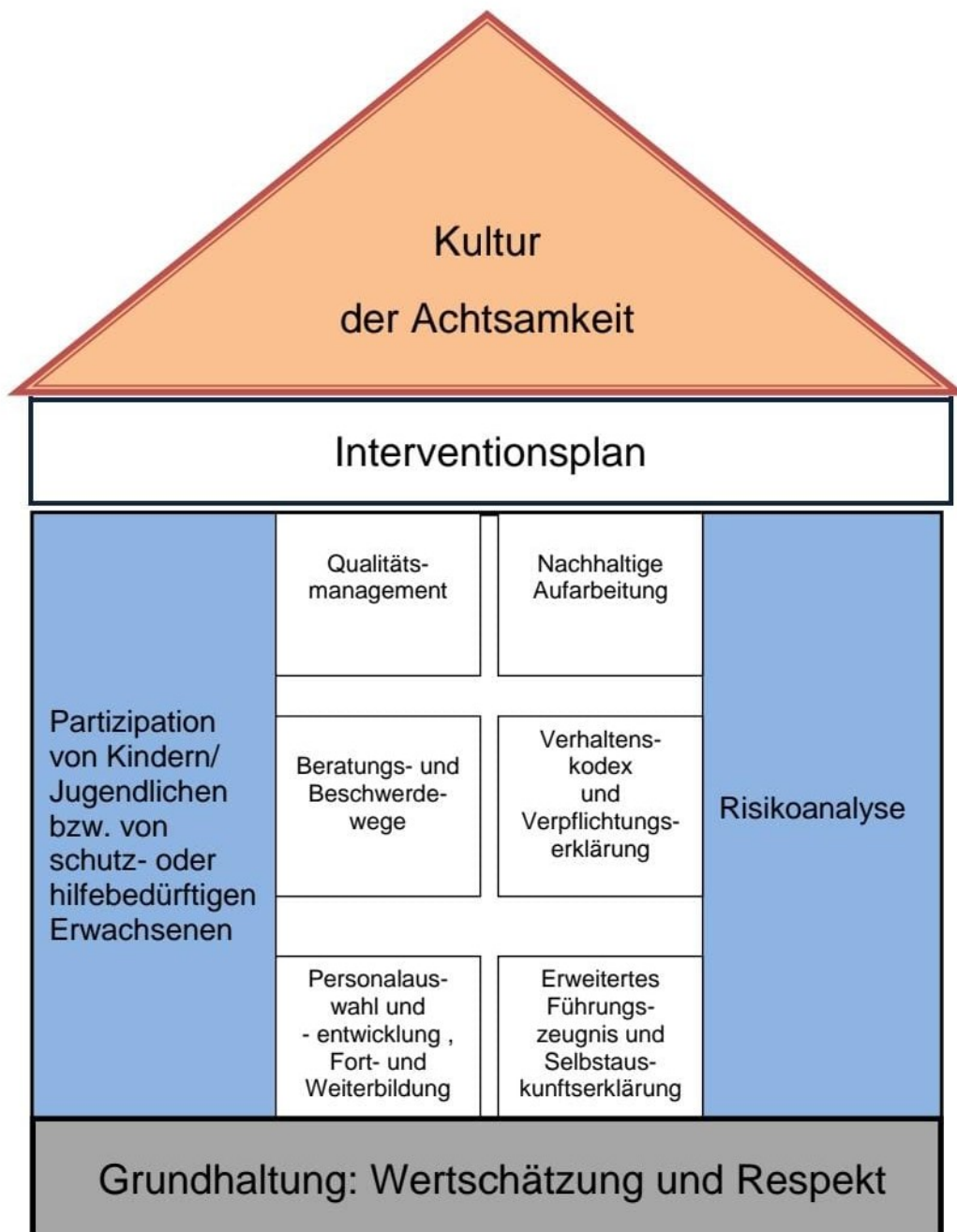
- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!
- Du hast das Recht auf Hilfe, freie Meinungsäußerung, Gehör und persönliche Ehre!

Diese Aussagen werden in unserem pädagogischen Alltag, von den pädagogischen Fachkräften vorgelebt und den Kindern spielerisch nähergebracht. Da Lernen durch Nachahmung für uns auch im pädagogischen Alltag eine große Rolle spielt bedeutet dies, dass alle Mitarbeiter*innen sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Eltern, Praktikantinnen, etc., bewusst sind.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen.



- Unser Handeln orientiert sich an den Werten des sozialen Miteinanders. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind für uns selbstverständlich.
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familien-/ Beziehungskonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kinder jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten pädagogischen Fachkräfte, Räume zum Wohlfühlen und eine vorbereitete Umgebung.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen sind die Grundlage für das Miteinander in unserem Kindergarten und unserer Kinderkrippe. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.





1.4 Umgang mit Macht und Gewalt

Macht ist gleichzusetzen mit der Verantwortung, die im Zusammenhang mit der Erziehung wahrgenommen wird. Hier spricht man von pädagogischer Macht – wie z.B. Zuwendung, Überzeugung, Vorbild, Achtsamkeit und Wertschätzung.

Der Eingriff in ein Kindesrecht durch pädagogische Grenzsetzung oder als Aufsichtsmacht, gilt als Maßnahme der Aufsichtsverantwortung, wie z.B. die Abwehr einer akuten Gefahr, die vom Kind ausgeht.

Macht zu missbrauchen, bedeutet Gewalt im Sinne §1631II BGB und stellt sich als entwürdigende Maßnahme des seit 2001 geltenden Gewaltverbotes in der Erziehung dar. Somit wird Machtmissbrauch auch als Kindesrechtsverletzung bezeichnet.

Machtmissbrauch liegt vor, wenn Macht ohne eine nachvollziehbare und vertretbare Begründung ausgeübt wird. Verletzt der Mensch ethische Prinzipien begeht er Gewalt und Kindesmissbrauch. Gewalt gegen Kinder kann in leichter oder schwerer Form geschehen. Sie kann in der Unterlassung der Fürsorge liegen, bewusst oder gar unbewusst geschehen. Meist geschehen sie aber aus fehlendem Respekt vor dem Kind und der Verletzung seiner Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie einer gewaltfreien Erziehung.

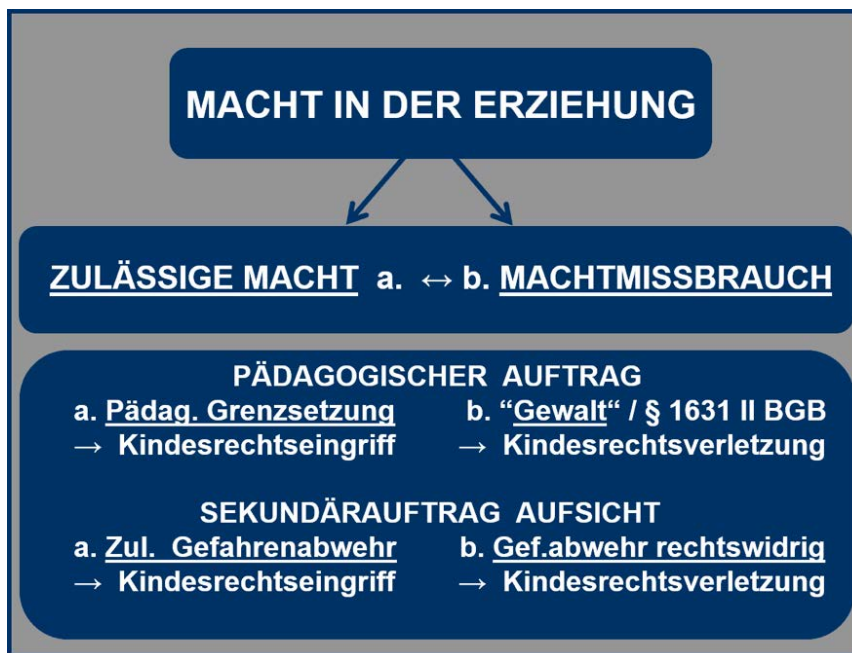
In der Kindertageseinrichtung lernen die Kinder, den Bedürfnissen anderer Bedeutung zukommen zu lassen und diese entsprechend anzuerkennen. Mit der Auseinandersetzung unterschiedlichster Persönlichkeiten lernen sie Grenzen und Gefühle wahrzunehmen, zu spüren, zu äußern und einzufordern. Die Kinder zu stärken und auf diesem Weg zu begleiten, gehört zu unseren wichtigsten Aufgaben.

Jeder der am Kindergarten- und Krippenalltag beteiligt ist, kann erleben, dass er der Macht eines Anderen ausgesetzt sein kann.

- Fachpersonal – Kind
- Eltern – Kind
- Eltern – Fachpersonal
- Fachpersonal - Eltern
- Kind – Kind

Allerdings kann man auch derjenige sein, der selbst Macht ausübt und damit die Grenzen des/der Anderen überschreitet.

Um vor möglichen Gefahren geschützt zu werden und im Zusammenleben Orientierung und Sicherheit zu gewinnen, brauchen Kinder klare Grenzen und Regeln.



1.4.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten, durch Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Auch ein Sorgerechtsmissbrauch kann durch bewusstes, zielgerichtetes Handeln oder unverschuldetes Versagen, eine Kindeswohlgefährdung verschulden.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten:

- Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

- Körperliche Vernachlässigung:

unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, das Fehlen witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, ungenügend medizinische Versorgung, spärliche Wohnverhältnisse u. ä.



- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung
fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung.
- Emotionale Vernachlässigung
Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.
- Unzureichende Aufsicht
Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
 - Erziehungsgewalt - damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Diese Gewaltformen, haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes zum Ziel.
 - Misshandlung:
Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt und dabei die daraus resultierenden Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.
 - Körperliche Erziehungsgewalt
Zur körperlichen Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer bewussten Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.
Körperlicher Misshandlung
Zu körperlichen Misshandlungen zählen demnach z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln – insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.



- Psychische Gewalt

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder es körperlich, sozial oder übernatürlich schädigen zu wollen.
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren d. h. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren d. h. das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

- Sexualisierte Gewalt

Mit sexueller Gewalt bzw. Missbrauch ist jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt gemeint, die eine Person unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses an einer anderen Person vornimmt. Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und allen „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch): „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene



Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre

Zur sexualisierten Gewalt zählen unter anderem:

- Physische sexualisierte Gewalt

Hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane sowie der orale, vaginale und anale Sexualverkehr. Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

- Psychische sexualisierte Gewalt

Dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie. Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

• Häusliche Gewalt

- Unter dem Begriff, häuslicher Gewalt, versteht man Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- o die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug



- o die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- o die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht. Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

Vernachlässigung	Körperliche Gewalt	Häusliche Gewalt	Psychische Misshandlung	Sexueller Missbrauch
Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere), z. B. keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, das Fehlen von emotionaler Zuwendung.	Ein nicht zufälliges Zufügen körperlicher Schmerzen, auch wenn es „erzieherisch“ gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient.	Gewaltanwendung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft	Beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt, z. B. Ablehnung, Isolation, Bloßstellung, Ignoranz, Terrorisieren, nicht altersgerechte Ansprache	Sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind

1.4.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können zwischen unterschiedlichen Parteien auftreten. Sie beschreiben in der Regel ein unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. In der Regel lassen sich Grenzverletzungen korrigieren. Grenzverletzungen können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens von



Alter und Entwicklungsstand der Person abhängig. Wichtig ist es dabei Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

- *Grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern.*

Kinder sind sich dieser Verletzungen oftmals nicht bewusst, denn sie spiegeln möglicherweise beobachtetes oder erlebtes Verhalten wieder. Es kann aber auch sein, dass Kinder einfach aus purer Neugierde heraus handeln oder aber auch das Machtverhältnis genießen. Bei übergriffigen Kindern findet generell ein Austausch im pädagogischen Team statt, um Interventionsmöglichkeiten zu besprechen und Lösungsansätze zu finden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder, ist der pädagogische Umgang mit dem gezeigten Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, als auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind, gefragt. Grenzverletzendes Verhalten kann auch bei Kindern in physischer, psychischer oder sexualisierter Form auftreten. Gerade dann ist die besondere Aufmerksamkeit der Erwachsenen gefragt. In solchen Situationen sind die pädagogischen Fachkräfte dazu angehalten, dass Verhalten der Kinder zu beobachten und zu protokollieren. Hierzu ist auch, dass Alter der Kinder zu berücksichtigen. In Form von Bilderbüchern, Spielen, Rollenspielen, usw., versuchen die pädagogischen Fachkräfte der kindlichen Neugierde mit Hilfe von gezielten Fragen entgegen zu kommen und dadurch Themen, wie z.B. die Sexualität, aufzugreifen. Kinder in solchen Situationen aufzufangen und zu begleiten, gehört zu unserem täglichen pädagogischen Alltag.

Falls nötig, werden von uns Beratungsstellen für einen fachlichen Austausch hinzugezogen. Auf diese Art und Weise ist für die pädagogischen Fachkräfte und Kinder eine intensive Hilfestellung, Beratung und Begleitung möglich. Die ungeteilte Aufmerksamkeit gilt zunächst immer dem betroffenen Kind. Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die in solchen Fällen notwendig sind werden von den Pädagog*innen entschieden. Sie zielen nicht auf eine Verhaltensänderung durch Einsicht oder eine Sanktion, für das übergriffige Kind, ab. Die Maßnahmen sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert, reflektiert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz unser oberstes Gebot.



Wiederholt oder gezielt übergreifiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

- **Grenzverletzendes Verhalten zwischen Erwachsenen und Kindern.**

Erwachsene sind Kindern psychisch und physisch überlegen. Sie tragen die Verantwortung für die Kinder und sollten deshalb ihre Überlegenheit ausschließlich für deren Wohl nutzen. Beim Aufzeigen und Durchsetzen von Regeln kann es aber schnell zu Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch kommen.

Beispiele hierfür sind:

- o Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- o Separieren des Kindes
- o Diskriminierung
- o barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- o Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- o Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich durchführen
- o Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Aber auch der pädagogische Alltag, ist in Punkto Grenzüberschreitung nicht zu unterschätzen und erfordert eine ständige Reflexion und eines Bewusstmachens durch die pädagogischen Fachkräfte.

Beispiele hierfür sind:

- o eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- o unangekündigtes Naseputzen bzw. Mund abwischen
- o Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- o Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- o unangekündigtes Betreten der Toilette oder Wickeln
- o Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf Whats - App, Facebook, Instagram
- o unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- o Kind ungefragt umziehen
- o Kind mit anderen vergleichen
- o im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen



- o Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- o Sarkasmus und Ironie
- o abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- o Kind stehen lassen und ignorieren
- o Missachtung der Intimsphäre

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- o im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- o Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- o Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

In solchen Fällen ist eine Feedbackkultur unter den Erwachsenen unerlässlich. In gemeinsamen Reflexionsgesprächen ist es wichtig, das gezeigte Verhalten als Grenzüberschreitung wahrzunehmen, zu überdenken und Lösungsmöglichkeiten zu finden. Kommt es im Austausch mit der betroffenen Person zu keiner Einsicht oder Verbesserung, muss die Einrichtungsleitung miteinbezogen werden. Im Verlauf weiterer Gespräche bzgl. der Vorkommnisse, werden diese dokumentiert und an das Personalamt weitergeleitet. Im Anschluss erfolgt die Meldung an das Landesjugendamt, gemäß § 47 SGB VIII; spätestens ab jetzt ist mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wie z.B. Dienstanweisungen, Ermahnungen, Abmahnungen, Kündigung, zu rechnen. Auch eine Strafanzeige kann Folge von Grenzüberschreitendem Verhaltens sein.

Sollte von Seiten der pädagogischen Fachkräfte eine Grenzverletzung zwischen Kindern und Eltern beobachtet werden oder der Zustand eines Kindes lässt diesen Verdacht zu, werden Mitarbeiter*innen gemäß den Vorgaben von §8a SGB VIII reagieren. Der Zustand des Kindes sollte aber auf eine physische, psychische oder sexuelle Misshandlung schließen lassen und der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raum stehen.

- **Grenzverletzendes Verhalten unter Erwachsenen**

Diese Form von Grenzverletzung findet in Kindertageseinrichtungen eigentlich vorrangig zwischen Eltern und Mitarbeitern statt. Sollte es bei Unstimmigkeiten, Missverständnissen zu übergriffigem Verhalten kommen, ist die Leitung zu informieren. Sollten Eltern ein unkontrolliertes Verhalten zeigen (schreien, brüllen), kann auf das Hausrecht der Mitarbeiter verwiesen werden. Genauso können Mitarbeiter*innen die Herausgabe von Kindern verweigern, sollte sich



eine eindeutige Gefährdung des Kindeswohls abzeichnen – Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum. Eltern die ein unangemessenes Verhalten von Mitarbeiter*innen aufzeigen möchten, steht es frei, die Leitung zu informieren oder sich an Elternbeirat oder Träger zu wenden. Bei Konflikten unter den pädagogischen Fachkräften ist vorrangig das gegenseitige Gespräch zu suchen. Bei Bedarf kann die Leitung involviert werden und als Vermittler beteiligt werden. In diesem Fall wird auch eine Gesprächsdokumentation durchgeführt. Bei weiterem Unterstützungs- und Klärungsbedarf stehen auch der Personalrat, der Fachbereich sowie das Personalamt zur Verfügung um gegebenenfalls auch weitere Maßnahmen einzuleiten. Dies kann letztendlich auch zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führen.

2 Leitbild

Der Kindergarten und die Kinderkrippe Süd ist:

- ein Ort der Begegnung,
- eine lebendige Gemeinschaft von Kindern und Erwachsenen,
- die gemeinsam und miteinander
- aber auch ganz individuell entdecken, spielen, lernen und lachen.

Wir alle verstehen das Leben als sich ständig wandelnden Prozess, auf den jeder Einfluss nimmt und der immer wieder neu zum Wohle der Kinder hinterfragt werden muss. In unserer Kindertageseinrichtung werden Kinder und Familien in ihren Bedürfnissen und Interessen wertschätzend wahrgenommen.

Gegenseitiger Respekt, Achtsamkeit und offene Kommunikation sind die Basis für eine vertrauensvolle Beziehung untereinander. Unser Leitbild zielt darauf ab, Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, in all ihren Lebens- und Lernbereichen, werden zu lassen.

Jedes Kind wird von uns so angenommen, wie es ist, mit all seinen Stärken und Schwächen. Wir wollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten jedes Einzelnen entdecken, fördern und weiterentwickeln.

Grundlage für unsere ganzheitliche Erziehungsarbeit ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan. Er gibt uns Anregung, Struktur und Gestaltungsfreiheit zugleich und ermöglicht uns, Prozesse gemeinsam im Team, mit den Kindern und den Eltern zu evaluieren.



Orte, an denen Menschen aufeinandertreffen und an denen ein gemeinschaftliches Miteinander herrscht, bergen automatisch das Risiko für Grenzüberschreitungen und Übergriffe. Diese dürfen, wenn sie geschehen nicht verschwiegen werden.

Deshalb sind wir bei Gefährdungen jeglicher Art dazu verpflichtet die vorgegebenen Leitlinien einzuhalten und entsprechend zu handeln. In §8a SGB VIII Schutzauftrag und §47 SGB VIII Meldepflicht, ist diese Vorgehensweise festgelegt.

3 Grundsätze der Prävention – Ergebnisse der Risikoanalyse

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis der Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten / der Kinderkrippe und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern, gezielte Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und entsprechend zu intervenieren.

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt und umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Im Kindergarten und der Kinderkrippe Süd gibt es verschiedene Bereiche, die regelmäßig überprüft werden, um das Risiko von Gewalt so klein wie möglich zu halten oder diese gar gänzlich zu vermeiden.

Vermeidbare Risikofaktoren sind:

- Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und Abhängigkeiten erzeugen
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Alleine in der Einrichtung arbeiten
- Dritte können während der Randzeiten die Einrichtung betreten
- Flirten und Beziehungen mit Kolleginnen und Kollegen
- Als guter Freund im Team auftreten
- Freundschaften/ Beziehungen mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder missbrauchen
- Im privaten Bereich über Familien, Kinder, berufliche Abläufe sprechen



Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen.
- Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergarten-/ Krippengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Personensorgeberechtigte benutzen die Gästetoiletten des Kindergartens / der Kinderkrippe, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen – die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten.
- Der Wickeltisch wird nur von den pädagogischen Fachkräften verwendet, da dieser sich im Bereich der Kindertoiletten befindet.
- Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen. Von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr haben Dritte zu läuten und sich anzumelden.
- Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln. Die Kinder werden ausschließlich jenen Personen mitgegeben, die von den Eltern im Vertrag, als abholberechtigt, unterzeichnet wurden.

3.1 Prävention als Erziehungshaltung

Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen unterhalten und zugleich von ihnen abhängig



sind. Das erfordert eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen Kindes verpflichtet ist.

Unser positives Bild vom Kind, ist der Leitfaden durch unsere gesamte pädagogische Arbeit und prägt unseren Alltag mit den Kindern. Jedes Kind hat seine eigene Sicht der Welt. Das Kind ist kompetent, aktiv und mit all seinen individuellen Fähigkeiten und Stärken ein wertvoller Schatz. Es kann sich mit all seinen Fragen die Welt erklären, indem es seine Kenntnisse nach seinem Entwicklungsstand erweitert und seine Theorien der Realität anpasst. Kinder sind Forscher und Entdecker, die lernen wollen, mit all ihren Sinnen – jedes auf seine Weise. Die Kinder lernen somit, sich selbst und ihren Körper wahrzunehmen. Auf ihren eigenen Körper zu hören, zu achten und ein Körperbewusstsein zu entwickeln. Positive Körpererfahrungen im frühen Ansatz erfahrbar zu machen ist sehr wichtig, denn so lernen die Kinder sich in alltäglichen Situationen mit bestimmten Fragen auseinander zu setzen.

- Was mag ich?
- Was gefällt mir?
- Wo fühle ich mich wohl?
- Was mag ich nicht, bzw. was ist mir unangenehm?
- Was mag ich nicht?

Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder dabei mit Respekt und einem offenen Ohr. Dadurch sind sie in der Lage positive Botschaften zu vermitteln und den Aufbau eines positiven Selbstbildes der Kinder zu unterstützen. Auf diese Art und Weise ist es den Kindern möglich, sich mit ihren eigenen Stärken zu beschäftigen, Gefühle zuzulassen und über den eigenen Körper bestimmen zu dürfen

3.2 Sexualpädagogisches Konzept

Die sexuelle Neugier betrachten wir als normalen und wichtigen Bestandteil der kindlichen Entwicklung und gehen offen und ohne Schamgefühl als Vorbilder damit um. Sexualität wird von unserer Kita als menschliche Selbstverständlichkeit angesehen. Den Kindern wird ein unbefangener und wertgerechter Umgang ermöglicht. In allen Altersgruppen hat die Sexualität mit dem Suchen und Erkunden körperlicher Empfindungen zu tun. Es ist wichtig, zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität zu unterscheiden. So steht in den ersten Jahren das Bedürfnis nach Geborgenheit und körperlicher Zuwendung im Fokus.

Im Kindergartenalter wird den Kindern dann vermehrt bewusst, dass sie Mädchen und Jungen, also unterschiedlichen Geschlechts, sind. Sie setzen sich mit ihrer Geschlechterrolle auseinander und beginnen ihren Körper kennenzulernen. Natürlich



besteht auch die kindliche Neugierde darüber, wie wohl ihr Gegenüber aussehen mag. In diesem Entwicklungsfenster kann das besagte „Doktorspiel“ zum Tragen kommen. Auf dieses gehen wir in Punkt 3.8., klare Regeln und Strukturen, genauer ein.

Spielmaterial, Angebote und Freispielmöglichkeiten sind weder im Kindergarten noch in der Kinderkrippe geschlechterspezifisch sortiert, sondern bieten den Kindern unabhängig von Geschlecht und Interesse, die Möglichkeit sich vielseitig auszuprobieren. Fragen der Kinder beantworten die pädagogischen Fachkräfte Alters- und Entwicklungsstand entsprechend. Körperteile werden korrekt und ohne Verniedlichungen benannt. Der Elternkontakt ist uns dabei besonders wichtig, um Unsicherheiten und Ängste in dieser Thematik abzubauen.

3.3 Partizipation

3.3.1 Partizipation mit Kindern

Partizipation ist ein Kernelement unserer Pädagogik. Die uns anvertrauten Kinder lernen sie im täglichen Miteinander und dem Alltag, in unserer Einrichtung kennen. Die Kinder erfahren dadurch in höchstem Maße die Chance auf Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, und Eigenverantwortlichkeit, Dies stärkt die Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeit, beeinflusst sie nachhaltig und trägt zur Bildung politischer Strukturen bei.

Die Rechte der Kinder:

- Recht, einzigartig zu sein
- Recht, mitbestimmen zu können
- Recht, Kind zu sein
- Recht auf Wertschätzung
- Recht auf Lernen
- Recht auf liebevolle Begleitung
- Recht auf schlechte Laune
- Recht, „Nein“ sagen zu dürfen
- Recht auf 100 Sprachen
- Recht auf Selbstständigkeit
- Recht auf Lachen
- Recht auf Bewegung, Spiel, Musik, Theater, Malen, Gestalten
- Recht, ein Philosoph zu sein
- Recht auf den heutigen Tag
- Recht auf Erziehung



- Recht auf Kreativität

100 Rechte – hat das Kind!

Durch diese Rechte lernen die Kinder unserer Einrichtung, eigene Wünsche, Ideen und Bedürfnisse zu äußern, sich durchzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Oftmals bringen Kinder aber auch Kompetenzen mit, die wir als Erwachsene verlernt haben: Fantasie, Kreativität, Spontanität und Begeisterungsfähigkeit, sind Beispiele dafür. Die Qualität unserer pädagogischen Arbeit misst sich daran, die Kompetenzen der Kinder zu erkennen und ihre Lebenssituationen zu berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand und Religion. Damit das gelingt, müssen sie durch uns Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden.

Partizipation muss im Alltag gelebt werden. Die bewusste Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Die Sichtweisen anderer Mitmenschen, neben den eigenen, anzuerkennen und Konflikte selbstständig zu tragen, ist Übungssache. Unser/e Kindergarten/Kinderkrippe bietet hierfür ein großes Übungsfeld. Nicht immer kann alles nach den eigenen Vorstellungen laufen und Frustration kann sich breitmachen. Mit dieser umzugehen, Vorstellungen anderer zu akzeptieren oder Lösungsmöglichkeiten zu finden, birgt die Erfahrung der Selbstwirksamkeit. Schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen zu können, ist eine Schlüsselkompetenz der Kinder. Durch sie erfahren Kinder Selbstvertrauen und Durchhaltevermögen, aber auch Vertrauen in sich selbst.

Den Rahmen für Teilhaben und Mitbestimmung bilden im Kindergarten/der Kinderkrippe Süd z.B. Kinderkonferenzen.

In Kinderkonferenzen haben die Kinder das Wort. Die pädagogischen Fachkräfte benötigen hierbei die Kunst, die Kinder sehr situativ zu leiten, zu führen und Überforderung zu vermeiden.

Kinderkonferenzen bedeuten:

- Kinder zu beteiligen,
- Veränderungsprozesse in Gang zu bringen,
- Situationen zu verstehen,
- zu gestalten,
- zusammen zu planen,
- zu phantasieren,
- zu erzählen
- zu verhandeln
- Ideen und Vorhaben miteinander zu teilen



- Grenzen von sich und anderen zu erfahren,
- Emotionen zu teilen
- und schließlich Verantwortung und Engagement zu entwickeln.

Kinderkonferenzen in unserer Einrichtung:

- gleichberechtigten Kinder und Erwachsene
- beinhalten Tagesordnungspunkte von allen
- bedeuten eine kindgemäße Dokumentation
- legen Wert auf eine wertschätzende Gesprächskultur
- werden gemeinsam eröffnet und beendet

Auch Kinderumfragen werden von uns gerne als Instrument der Beteiligung gewählt.

- Sie helfen uns, den Fokus auf das Kind nicht zu verlieren und die Qualität unserer pädagogischen Arbeit zu verbessern.
- Sie verdeutlichen die kindlichen Bedürfnisse und unterstreichen unsere Beobachtungen.
- Die Kinder stehen mit ihren Interessen im Vordergrund.
- Die Kinder fühlen sich ernst genommen, gesehen und wertgeschätzt.
- Die Kinderumfrage ist mit Bildern und einfachen Antwortmöglichkeiten aufgebaut.

3.3.2 Partizipation mit Eltern / dem Elternbeirat

Die Träger sollen sicherstellen, dass die pädagogischen Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)

Im Kindergarten Süd werden die Eltern in Form von

- Tür- und Angelgesprächen, diese sind jederzeit möglich,
- Eltern- und Entwicklungsgesprächen, jederzeit bei Bedarf oder mindestens einmal jährlich,
- Elternabenden, in themenspezifischer Form oder zum pädagogischen Konzept,
- Elternbriefen; Emails oder Aushang
- jährlich stattfindenden Elternumfragen,



- über den Elternbeirat,
informiert und am Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag beteiligt.

Der Elternbeirat ist das Bindeglied zwischen Eltern, Kita-Personal und Träger. Der Elternbeirat besteht aus Elternvertretern der Kindergruppen. Diese stellen sich als Elternbeiratsmitglieder zur Verfügung und werden von der Gesamtelternschaft benannt. Als sogenanntes Kommunikationsorgan ist der Elternbeirat Vermittler von Interessensgruppen. Er gibt Feedback, äußert Anliegen, schützt und äußert Kritik. Der Elternbeirat lädt zu öffentlichen Sitzungen ein, in denen interessierte Eltern die Möglichkeit haben, Meinungen und Ideen frei zu formulieren und sich aktiv einzubringen. Natürlich ist dies auch in schriftlicher Form über die Emailadresse des Elternbeirates möglich. Gleichzeitig wird der Elternbeirat auch von der Einrichtungsleitung zu monatlichen Besprechungen eingeladen. In diesen werden pädagogische Themen, allgemeine Infos, Elternanliegen und Rückmeldungen besprochen.

3.3.3 Partizipation von Fachkräften

Partizipation zu leben, lässt sich nicht umsetzen, wenn Fachkräfte und Leitungsteam nicht davon überzeugt sind. Dafür brauchen die Fachkräfte selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt, wenn das Team bei Entscheidungsprozessen mitwirken darf. In einer demokratischen Teamstruktur lassen sich die Ressourcen der einzelnen Teammitglieder am besten erkennen. Entscheidungsprozesse zu begleiten, zu leiten und das Team zu beteiligen ist Aufgabe der Einrichtungsleitung. So hat jedes Teammitglied die Möglichkeit sich einzubringen und mit seinen Stärken die Schwächen anderer Teammitglieder zu kompensieren.

Unser Team ist beteiligt an:

- Entscheidungen bzgl. dem Tagesablauf
- Gestaltung des Gruppengeschehens
- konzeptionellen Veränderungen
- Gestaltung von Angeboten
- der Elternarbeit in Form von Gesprächen, Elternabenden, Elternbefragungen
- Bedürfnisorientierten Prozessen am Kind
- Teamfortbildungen
- Teamprozessen
- in Teamsitzungen



3.4 Umgang mit Medien

Medien und soziale Netzwerke gehören mittlerweile zum Kita – Alltag.

Die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern tragen die Verantwortung für deren Einsatz und Raum. Die Entwicklung einer präventiven Medienkompetenz bedeutet Kinder kompetent in den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken einzuführen. Dadurch erfahren sie Schutz und Beachtung ihrer Rechte.

In unserer Einrichtung werden folgende Medien eingesetzt:

- Bücher,
- Zeitungen,
- CD-Player,
- Kameras,
- Laptops,
- Internet,
- Radio,
- Beamer,
- Bee Bots
- und Tablets

Mit Ausnahme von Büchern und Zeitungen werden alle anderen Medien ausschließlich in Begleitung genutzt. Die Nutzung von digitalen Medien und Netzwerken birgt immer auch Gefahren, vor denen Kinder geschützt werden müssen. Deshalb ist es wichtig, die Kinder zu befähigen hierfür die erforderlichen Kompetenzen zu erhalten und zu lernen, sich selbst in der digitalen Welt zu schützen.

Deshalb gibt es bei uns im Haus, klare Regeln bzgl. dem Umgang mit digitalen Medien:

- Ich frage bevor ich ein digitales Medium verwende
- Wenn ich mit einem digitalem Medium arbeite – dürfen andere zusehen.
- Ich akzeptiere ein „Nein“ und „die Zeit ist um“ der pädagogischen Fachkraft.
- Bevor ich ein Foto von jemandem anderen mache, frage ich ob es der Person auch recht ist.

Beim Verwenden von digitalen Medien achten wir darauf, dass diese ausschließlich Inhalte darstellen, die für die Kinder angemessen, kindgerecht und leicht zu bedienen sind.

Für Mitarbeiter und Eltern ist der Umgang mit dem Smartphone und den öffentlichen Netzwerken klar geregelt. Für diese Personengruppen ist es verboten einrichtungsspezifische Daten und Bilder auf sozialen Netzwerken zu teilen oder gar erst



zu erstellen. Vom Gebrauch des eigenen Smartphones während der Arbeitszeit ist, außer im Notfall, abzusehen.

3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eltern haben ein Recht darauf zu erfahren, was ihr Kind täglich in der Kita erlebt und wie in der „Kindertageseinrichtung ihres Vertrauens“ gearbeitet wird. Transparenz setzt eine Kommunikation der pädagogischen Fachkräfte mit der Elternschaft voraus. Der Austausch findet auf Augenhöhe statt. Dabei sehen wir die Eltern als Experten ihres Kindes an und die Mitarbeiter*innen als pädagogische Fachkräfte. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens stehen dabei im Vordergrund. Bei Elterngesprächen jeglicher Art sind wir offen und ehrlich, benennen heikle Themen und leiten gegebenenfalls an weiterführende Stellen weiter. Die Gespräche unterliegen der Schweigepflicht, genauso wie Gesprächsprotokolle und sämtlichen Entwicklungsdokumentationen. Unser Ziel ist es überlegt und strukturiert zu handeln. Dadurch versuchen wir den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfestellung zu geben. Alle Sorgen, Ängste und Nöte werden ernst genommen!

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Bereiche. In den Blick genommen werden Gefahren, die im Umfeld des Kindes oder unserer Einrichtung auftreten und von Erwachsenen aber auch von Kindern ausgehen können.

Als Hilfestellung für Erziehungsfragen bieten wir den Eltern/Erziehungsberechtigte Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Infopost und Einblicke in die Konzeption, das Schutzkonzept und das Portfolio ihres Kindes an.

3.6 Beschwerdemanagement

Im Kindergarten und der Kinderkrippe Süd, können Beschwerden in Form von Kritik, Anregungen, Verbesserungsvorschlägen oder Anfragen,- sowohl von Kindern als auch Mitarbeitern und Eltern platziert werden. Jede Form der Beschwerde wird als Gelegenheit zur Weiterentwicklung des qualitativen Anspruchs in der pädagogischen Arbeit gesehen. Es wird eine offene Kommunikationskultur gelebt: Der Umgang mit Beschwerden ist immer sachlich, respektvoll und lösungsorientiert.

3.6.1 Beschwerdemanagement für Kinder

Wenn Kinder sich beschweren, geben sie den pädagogischen Fachkräften wertvolle Rückmeldungen. Wird vonseiten der Pädagog*innen auf die Kinder eingegangen, wird ihr Selbstbewusstsein gestärkt. Hinter jeder Beschwerde eines Kindes steht immer ein



Bedürfnis. Daher ist es die Aufgabe der Fachkräfte, die Kinder „zu hören“ und deren Bedürfnisse zu erkennen.

Zu unterscheiden sind zwei verschiedene Beschwerdeformen:

- o Zum einen die Verhinderungsbeschwerden mit dem Ziel, das Verhalten eines anderen Kindes oder Erwachsenen zu stoppen: „Halt Stopp! Ich will nicht, dass du meine Schaufel nimmst.“
- o Zum anderen die Ermöglichungsbeschwerden, die etwas Neues erreichen wollen, wie zum Beispiel eine gerechte Verteilung, mehr Selbstbestimmung, oder eine verankerte Regel. „Auf dem Bauteppich ist viel zu wenig Platz.“

Kinder können ihre Beschwerden:

- o im direkten Kontakt mit der pädagogischen Fachkraft äußern.
- o im Kindertreff der gesamten Kindergruppe mitteilen.
- o in der Kinderkonferenz äußern.
- o einer Vertrauensperson ihrer Wahl anvertrauen.
- o gegenüber einem Freund mitteilen, der als Vermittler agiert, wenn man sich selbst nicht traut.
- o bei der betroffenen Person äußern.
- o der Leitung mitteilen.

Auch Krippenkinder signalisieren ihren Unmut über eine bestimmte Situation oder Verhaltensweisen. Hier bedarf es einer hohen Sensibilität der Fachkräfte nonverbale Signale, Mimik und Gestik richtig zu deuten. Ein eingeführtes Beschwerdeverfahren sollte durch das ganze Team umgesetzt und immer wieder neu an den Bedürfnissen der Kinder angepasst werden. Gemeinsam können Lösungswege erprobt und unter Berücksichtigung ihrer Validität immer wieder überprüft werden. Dabei sind die Fachkräfte in der Rolle der Moderatorin bzw. des Moderators.

3.6.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der die Basis einer wertschätzenden Erziehungsarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der



Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert. Dabei können Eltern sich bei den pädagogischen Fachkräften, der Kindergartenleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten, beschweren. Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger

3.6.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

Im Rahmen einer konstruktiven Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Kraft unseres Hauses dazu angehalten, Beobachtungen, Verhaltensweisen oder Gerüchte anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und Schwierigkeiten im Team, als auch Unzufriedenheit oder Problematiken am Arbeitsplatz - können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung und durch Heranziehen aller Beteiligten, angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden

Beschwerden sind zu richten an:

Einrichtungsleitung:

Eva Tarrach

Stellvertretung:

Martina Schmidt

Oder an den Leiter des Ordnungs- und Sozialreferats:

Marcus Kleebaum

3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und das eigene Handeln dementsprechend anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert emphatisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen oder zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Kinder werden gefragt ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen. Jedes Kind entscheidet



selbst, wer es trösten darf. Dabei wahren die Mitarbeiter*innen stets die persönlichen Grenzen ihres gegenüber. Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden die Kinder nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen und hält sich an vorher vereinbarte Absprachen.

Damit Mitarbeiterinnen eine Handlungssicherheit bekommen, was in der Einrichtung erlaubt bzw. nicht erlaubt ist, beschäftigen wir uns regelmäßig im Team mit persönlichen Grenzen. Gemeinsam haben wir festgelegt, wie ein gewünschtes Verhalten aussehen soll, damit Grenzüberschreitungen besser erkannt werden können. Wir teilen das „angemessene Verhalten“ in drei Stufen ein: „Rot“ steht für ein Verhalten, das absolut nicht erwünscht ist, „Gelb“ steht für ein Verhalten, das in bestimmten Situationen angebracht ist und „Grün“ sollte das ständige Verhalten darstellen.

„Rot“

- Erwachsener verlässt den Raum nicht ohne Bescheid zu geben (gegenüber Kindern und Kolleginnen)
- Mit dem Kind etwas tun ohne es vorher anzukündigen (Gesicht abwaschen, Nase putzen, Stuhl verrücken, ...)
- Beschimpfen
- Körperliche Gewalt (z.B. Schubsen, Schütteln, Zwicken) gegenüber Kindern oder anderen
- Kind zum Essen zwingen (Teller leer essen) - Kind vor anderen Menschen bloßstellen - Die Privatsphäre beim Toilettengang nicht respektieren (z.B. Türe in der Bring- und Abholzeit offenlassen oder den Raum bei Wunsch des Kindes nicht verlassen)
- Kinder im Garten umziehen bzw. ausziehen
- Ständiges „auf dem Schoß sitzen“ / Große Kinder müssen nicht auf dem Schoß sitzen!
- Mit dem Kind zu engen Kontakt und Bindung eingehen (wie Eltern)
- Zu viel körperlichen Kontakt eingehen oder vom Kind zulassen
- Bei Gewalt unter Kindern keine Kommunikation
- Mit Eltern oder Kolleginnen vor dem Kind über das Kind oder anderen Kindern reden
- Distanz zu Eltern (kein „duzen“)
- Jungs auf die Toilette begleiten und dabei im Genitalbereich anfassen (z.B. Penis herunterdrücken)



„Gelb“

- „Kuscheln“ – den Situationen angepasst
- Laut werden
- Kind kurz aus dem Raum schicken (z.B. in die Garderobe)
- Essen probieren müssen (1 Löffel)
- Distanz zu Kindern, die immer Nähe suchen
- Eltern in ihre Schranken weisen
- Von Eltern nicht auf die „Kumpel-Ebene“ holen lassen
- Gewisses Distanzverhalten zw. ErzieherIn
- Eltern - Auf eigene Bedürfnisse achten
- Unnahbare Eltern
- schwierig Kontakt aufzubauen
- Kind herumtragen (situationsabhängig).

„Grün“

- Bewusstsein über Aufsichtspflicht
- Versorgung und Ernstnehmen von Kindern z.B. bei Konflikten, Verletzung, Hose nass
- „Schoßsitzkinder“ neben sich setzen
- Entscheidungsfreiheit und respektvoller Umgang beim Wickeln und Toilettengang
- Traurigkeit und Emotionen zulassen
- Kind trösten (in den Arm nehmen, auf den Schoß setzen situationsabhängig, individuell)
- Nähe ist in Ordnung bei Ängsten, Traurigkeit
- Distanz zum Kind ist in Ordnung („ich möchte jetzt nicht“)
- Gefühle mitteilen (Vorbildfunktion)
- Respektvoller, achtsamer und wertfreier Umgang mit Eltern (hineinversetzen in die Eltern)
- Persönliche Grenzen vertreten (Vorbildfunktion)
- Zuhören – Achtung, auf Augenhöhe sein – Freundliche Umgangsformen
- Angemessene, professionelle Kleidung (Vorbildfunktion)
- Schutz für Erzieher/Innen selbst (kann mit den Eltern oder dem Kind nicht)



3.8 Klare Regeln und Strukturen

Um Orientierung und Sicherheit bieten zu können, braucht es klar formulierte Regeln. Regeln dienen zum Schutz aller und erschweren Übergriffe. Für uns ist wichtig, dass sie leicht verständlich sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Für unsere Kindertageseinrichtung lassen sich grundsätzliche Regeln festhalten:

- Jeder ist mit dem Inhalt des Schutzkonzeptes vertraut
- Ungelernte Personen (ohne pädagogische Ausbildung, sowie Schüler, Praktikanten, Auszubildende) werden mit den Kindern nicht alleine gelassen.
- Wir sind Vorbild und handeln entsprechend
- Es werden keine Drohungen / Erpressungen geäußert
- Persönliche Grenzen werden akzeptiert und finden Gehör.
- Wir geben Hilfestellung, Feedback und klären Konflikte im Gespräch.

Pflege, Wickeln, Toilettengang

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, gelten für Mitarbeiter und Kinder folgende Regeln:

- Wir schauen nicht über die Toilettentür/-wände!
- Die pädagogische Fachkraft kündigt ihr Eintreten in den Sanitärbereich an.
- Das Kind sagt, ob es Hilfe benötigt und in welcher Form.
- Hilfe wird aber in jeder Zeit abgefragt und angeboten.
- Die Kinder können durch ein Symbol zeigen, ob die Toilette frei oder besetzt ist.
- Toilettenregeln werden zum Schutz der Privatsphäre bildlich in der Kinderkonferenz besprochen und an der Toilettentüre ausgehängt.
- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt werden möchte.
- Gewickelt wird in einer ruhigen und freundlichen Atmosphäre.
- Das Kind entscheidet in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen, wann es gewickelt werden möchte. Mit etwas Nachdruck wird gewickelt falls:
 - o es im Gruppenraum stinkt,
 - o das Kind Schmerzen hat oder zu erwarten ist, dass Schmerzen auftreten können,
 - o die Kleidung mit Kot/Urin verschmutzt oder durchnässt ist.
- Wenn möglich nehmen wir uns beim Wickeln Zeit für Massage, Fingerspiele, etc. (natürlich nur mit der Einwilligung des Kindes).



- Wir begleiten den Wickelvorgang mit unserer Sprache und geben dem Kind Sicherheit durch die Beschreibung unseres Tuns.

Doktorspiele

Doktorspiele sind ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der eigenen Sexualität. Sie finden bei uns unter Einhaltung von klaren Regeln statt, welche wir mit den Kindern besprechen. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln ein.

Doktorspiele sind in der Kindertageseinrichtung nicht an der Tagesordnung. Für den Fall, dass sie doch einmal auftreten sollten, haben wir folgende Regelungen getroffen, wie wir damit umgehen:

- das Kind entscheidet, mit wem es Doktor spielen möchte!
- das Spiel geht nur solange, wie es für beide Kinder angenehm ist.
- Niemand tut dabei dem Anderem weh.
- Das Stecken von Gegenständen in Körperöffnungen (Po, Scheide, Penis, Mund, Nase, Ohren) ist verboten.
- Erwachsene spielen nicht mit.
- Hilfe holen ist kein Petzen und wird ernstgenommen.

Wir greifen ein wenn:

- Ein Mitspiel erzwungen und unfreiwillig ist.
- Ein erheblicher Altersunterschied oder körperliche Überlegenheit gegeben ist.
- Ein Kind zur Geheimhaltung gezwungen wird!
- Ein Kind stark sexualisierte Sprache verwendet.
- Es zu einem untypischen Doktorspiel wird. (Praktiken der Erwachsenensexualität nachspielt und darüber spricht.

Sensible Bereiche:

Schlafen und Ruhen

In jeder Gruppe gibt es eine Möglichkeit für die Kinder, sich ungestört zurück zu ziehen. In der Kinderkrippe werden die „Nachmittagskinder“, in den Schlafrum begleitet. Dieser ist nicht



vollständig verdunkelt. Die Kinder sollen zwischen Tag- und Nachtschlaf unterscheiden. Die Kinder unserer Kinderkrippe werden nicht zum Schlafen oder Ruhen gezwungen!

- Über die Dauer entscheidet das Kind selbst!
- Die Betreuungsperson sitzt auf einer eigenen Sitzgelegenheit!
- Benötigen Kinder zum Einschlafen Körperkontakt, werden sie, wenn möglich, auf den eigenen Schlafplatz zurückgelegt!

Essenssituation

Das Essen soll den Kindern Freude und Lust bereiten und die Möglichkeit bieten, Neues auszuprobieren und genießen zu dürfen. Wir achten auf gesunde und abwechslungsreiche Ernährung. Die Kinder wissen durch Gespräche, welche Nahrungsmittel im Kindergarten erlaubt sind und welche nicht. Die Eltern werden regelmäßig darüber informiert.

- Die Kinder können selbst entscheiden, was sie essen möchten. Der Mitarbeiter motiviert die Kinder, sich von jedem Gericht etwas auf den Teller zu legen.
- Die Kinder müssen nicht probieren.
- Jedes Kind bekommt Nachtisch, auch wenn es die Hauptmahlzeit nicht gegessen hat.
- Wir nutzen Essen nicht als Strafe oder Belohnung.
- Die Kinder suchen sich ihren Platz am Tisch selbst aus.
- Das Essen ist so angerichtet, dass die Kinder die Möglichkeit haben, die Menge selbst zu bestimmen.
- Sollte es vermehrt vorkommen, dass sich ein Kind zu viel auf den Teller schöpft, wird es ermutigt, sich lieber öfters aber dafür weniger zu nehmen.
- Die Kinder schöpfen sich ihre Portionsmengen selbst.
- Die Fachkräfte sind geduldig bei Kindern die langsamer Essen oder bei Unsauberkeit
- Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Gabel zu essen.

Baden im Garten

- Die Kinder können im Sommer mit Badekleidung im Garten spielen.
- Ein Planschbecken wird aus Sicherheits- und Hygienegründen nicht aufgestellt, alternativ nutzen wir unseren Bachlauf im Garten.

3.9 Aus- und Fortbildung

Regelmäßige Fortbildung stellt sicher, dass der Schutz der Kinder und die Prävention von (sexualisierter) Gewalt nicht aus dem Blick geraten. Informierte und sensibilisierte



Mitarbeiter*Innen tragen wesentlich zum Gelingen der Präventionsarbeit bei. Mit verpflichtenden Schulungen für alle Mitarbeiter*Innen und ergänzenden Fortbildungsangeboten sorgen Träger und Leitung für entsprechendes Wissen. Sensibilisierung und Sprachfähigkeit fördert die Handlungskompetenz bei Verdacht und Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern. Alle Angestellten verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinien unseres Schutzkonzeptes.

3.10 Zusammenarbeit im Team

Im Kindergarten und der Kinderkrippe Süd gibt es unterschiedliche Arten der Teamsitzungen. Diese bauen sich wie folgt auf:

- Großteam: 1x im Monat
- Krippenteam: Wöchentlich
- Kindergartenteam: Wöchentlich
- Jour fixe – Kindergarten: Wöchentlich mit einem Gruppenvertreter
- Jour fixe – Kinderkrippe: Wöchentlich mit einem Gruppenvertreter.

In unserem Team legen wir Wert auf eine anerkennende und unterstützende Teamkultur. Offener und respektvoller Umgang mit einer wertschätzenden Feedbackkultur liegt uns dabei besonders am Herzen. Damit uns dies gelingt, erhalten wir einmal im Monat Supervision für alle Teammitglieder.

Die Zusammenarbeit im Team gestaltet sich durch:

- Konstruktive Rückmeldungen
- Aktiven Einsatz
- Eine positive Fehlerkultur
- Fallbesprechungen
- Feedbackkultur bzgl. Grenzüberschreitungen, besonderen Anliegen, Missverständnissen und Unklarheiten
- Getroffene Absprachen
- Offenen Rückmeldungen
- Gegebener Unterstützung

3.11 Sprache und Wortwahl

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen das dem



Gesprächspartner, egal ob Kind, Eltern oder Kollege, ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird. Die Gesprächspartner lassen sich ausreden und hören sich gegenseitig zu, Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen und erfordert Kompromissbereitschaft. Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwendet. Wir achten darauf, dass die nonverbale Kommunikation in Form von Mimik und Gestik, unsere Haltung authentisch unterstreicht.

Deshalb gelten bei uns im Team folgende Gesprächsregeln:

- o Sprache und Wortwahl sind voller Wertschätzung und Toleranz
- o Keine sexistischen, rassistischen, diskriminierenden oder gewalttätigen Äußerungen.
- o Äußerungen werden positiv formuliert.
- o Regeln klar und verständlich geäußert.
- o Die Sprache ist dem Entwicklungsstand und Alter des Kindes angepasst.
- o Die Sprache gibt dem Kind Orientierung für die Sprachentwicklung.
- o Gesprochen wird in angemessener Lautstärke und respektvollem Ton.
- o Es wird darauf geachtet worüber vor den Kindern gesprochen wird
- o Die Sprache ist geprägt von Achtung (keine Kosenamen, Verniedlichungen, ...)
- o Gemeinsame Gespräche finden auf Augenhöhe statt.

3.12 Raumgestaltung

Wir sehen unsere Gruppen- und Nebenräume als Erlebnisbereiche, die zu Aktivität, Kreativität, Bewegung und Entspannung einladen. Wir schaffen eine vorbereitete Umgebung, in welcher die Kinder Geborgenheit, Sicherheit und Verlässlichkeit erleben. Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder prägen die Raumgestaltung. Verändern sich die kindlichen Interessen, werden die Räume von uns entsprechend angepasst. Die Räumlichkeiten unseres Hauses, laden zum Entdecken und Spielen ein, bieten aber auch Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder an. Gleichzeitig sind sie offen gestaltet, ermöglichen verschiedenste Lernerfahrungen und setzen Impulse für neue Herausforderungen. Unsere Räume werden von den pädagogischen Fachkräften als „Dritter Erzieher“ angesehen. Dies setzt ein bedürfnisorientiertes Arbeiten und eine gute Beobachtungsgabe voraus der Mitarbeiter*innen voraus. Dadurch lassen sich aktuelle Spielinhalte der Kinder erkennen und bei der Raumgestaltung mit entsprechenden Spielmaterialien integrieren. Die Kinder sollen mit den Räumen vertraut sein, sich im Spiel öffnen können, eigene Grenzen wahrnehmen, Sinneserfahrungen machen, Herausforderungen annehmen und Zutrauen in sich selbst entwickeln. Deshalb versuchen wir die Kinder so oft es geht bei der Umgestaltung der Räume mit einzubeziehen.



Die Toiletten im Kindergartenbereich sind bei uns mit Türen ausgestattet und mit einem Besetzt - Wendeschild versehen. Dadurch können die Kinder untereinander den Wunsch nach Privatsphäre verdeutlichen und sind vor unerwünschten Blicken geschützt.

In der Kinderkrippe sind die Toilettenbereiche bewusst offengehalten. Hier steht das Voneinander- und Miteinanderlernen im Vordergrund. Die Sanitärräume der Kinderkrippe sind das Bindeglied zwischen den Gruppenräumen und dadurch nur schwer für fremde Personen zugänglich. Eltern wickeln ihre Kinder hier nur unter Begleitung einer pädagogischen Kraft. Sowohl im Kindergarten als auch der Kinderkrippe, werden die Kinder bei Toilettengängen von den Mitarbeitern des Hauses begleitet, sobald externe Personen (z.B. für Sanitärarbeiten), in den Kindertoiletten zu Gange sind.

Körperliche Selbstbestimmung ist ein elementarer Bestandteil der Sexualerziehung. Deshalb entscheiden die Kinder bei uns selbst, von wem sie gewickelt werden - oder Hilfe nach dem Toilettengang erhalten möchten.

4 Selbstverpflichtung

In städtischen Kindertageseinrichtungen finden Kinder Räume vor, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, in denen Kinder angenommen und sicher sind. Kinder brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt bei den Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung. In einer Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich diese zu ihrem Auftrag und der damit verbundenen Pflicht und Verantwortung allen Kindern und ihren Familien gegenüber. Die Selbstverpflichtungserklärung wird von jeder Mitarbeiter*innen unterschrieben und ist in der Personalakte abgelegt.

5 Verhaltenskodex

Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können.

Dies soll in einem Rahmen stattfinden, der sowohl den Mitarbeitenden, als auch den Anvertrauten Sicherheit und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt bietet. Ein von Achtsamkeit geprägtes Klima, eine Haltung, die von transparentem, einfühlsamem und dabei grenzwahrendem Handeln, vom wachsamem Hinsehen und offenem Ansprechen lebt, sind dafür Voraussetzung.



Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

5.1 Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

In der Arbeit mit den Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Bereiche in denen wir den Kindern besonders nahe sind werden benannt und geregelt: das sind insbesondere Situationen beim Essen, Wickeln/Toilettengang, Schlafen, trösten, Geborgenheit vermitteln etc.

Bei körperlichen Nähe im Rahmen unserer Tätigkeit sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten und der Wille der Kinder ist jederzeit zu respektieren.

Aus diesem Grund gilt:

- Ich Sorge für angemessenen Körperkontakt
- Ich achte die Privat- und Intimsphäre der Kinder
- Ich berücksichtige die sensiblen Bereiche
- Das Bedürfnis nach Nähe muss vom Kind ausgehen
- Ich überlasse dem Kind, ob und wie es getröstet werden möchte
- Ich spreche das Kind beim Namen an und verwende keine Kosenamen
- Ich verwende keine Verniedlichungsformen
- Ich bin offen, dränge mich dem Kind aber nicht auf
- Ich versuche dem Kind situationsbedingt die Nähe zu geben, die es braucht

5.2 Kommunikation und Interaktion – Sprache und Wortwahl

Kommunikation und Interaktion kann Menschen zutiefst verletzen und demütigen. Verbale und nonverbale Interaktionen müssen der jeweiligen Funktion und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Aus diesem Grund gilt:

- Meine Sprache und Wortwahl ist von Wertschätzung, Offenheit und Toleranz geprägt
- Ich dulde keine sexistischen, rassistischen, diskriminierenden oder gewalttätigen Äußerungen
- Meine sprachlichen Äußerungen, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend
- Ich agiere als Vorbild und achte darauf, was ich dem Kind sage
- Meine Sprache ist dem Entwicklungsstand und Alter der Kinder angepasst
- Ich spreche auf Augenhöhe



- Meine Aussagen werden positiv formuliert. Statt „Nein, mach das doch nicht so!“ – „Hast du vielleicht eine Idee, wie du es auf eine andere Art versuchen könntest?“
- Meine Sprache ist in respektvollem Tonfall.
- Ich achte darauf, was ich vor den Kindern sage

5.3 Zulässigkeit von Geschenken

Es gehört zu den Aufgaben von Mitarbeiter*innen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu gestalten.

Aus diesem Grund gilt:

- Ich mache keine „Privatgeschenke“ an Kinder
- Ich fordere keine Geschenke ein und gewähre keine Vorteile für erhaltene Geschenke
- Bei der Annahme von Geschenken halte ich mich an die Regelungen der Stadt Sonthofen bzw. den allgemein gültigen Regelungen des TVÖDs.
- Ich nehme keine Geldgeschenke an
- Ich setze Geschenke nicht als Belohnungsprinzip ein
- Ich nutze keine Geschenke um ein Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen.

5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Mit Fortschreiten der Digitalisierung gewinnt der sorgfältige Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien zunehmend an Bedeutung. Mobile Telefone, Tablets und Co. sind heutzutage aus der Lebenswelt der Mitarbeiter*innen sowie der Kinder kaum mehr wegzudenken. Kommen sie beruflich zum Einsatz, gelten besondere Rechte.

Aus diesem Grund gilt:

- Ich wahre aktiv Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte
- Ich beachte bei selbst aufgenommenen Fotos und Videos das „Recht am eigenen Bild“
- Ich beachte, dass bei Fotos von Minderjährigen, für deren Verwendung immer das vorherige schriftliche Einverständnis der Eltern/Personensorgeberechtigten vorliegen muss.
- Ich benutze mein privates Handy nicht für private Zwecke während der Dienstzeit.
- Ich veröffentliche keine Bilder von Kindern in den sozialen Netzwerken.
- Auszubildende verwenden für ihre Berichte ausschließlich Fotos ohne Kinder oder holen sich zuvor die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ein.



- Ich verweise bei Festen und Feiern darauf, dass keine Fotos und Filmaufnahmen veröffentlicht werden dürfen.
- Ich achte darauf, dass Filme und Fotos keine sexistischen, rassistischen oder aggressiven Inhalte enthalten
- Die Kinder erhalten keine Möglichkeit mit dem Internet in Berührung zu kommen.
- Für Foto-, Bild und Tonaufnahmen werden ausschließlich hauseigene digitale Medien verwendet.

5.5 Prävention als Erziehungshaltung

Prävention setzt im Alltag an, orientiert sich an den Kinderrechten und ist geprägt von Respekt und Achtsamkeit. Die Kinder können im Alltag und in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitbestimmen. Ziel ist es, Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken und für einen sicheren Ort – eine sichere Kita zu sorgen.

Aus diesem Grund gilt:

- Ich beteilige die Kinder an allen sie betreffenden Belangen
- Ich bin mir meiner Position bewusst und reflektiere mein Verhalten insbesondere im Hinblick auf größtmögliche Autonomie der Kinder
- Ich überprüfe immer wieder Grenzen und Regeln, diese dienen dem Schutz der Kinder.
- Ich beobachte regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder und protokolliere diesen.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion, in Bezug auf Haltung, Handeln und Sprache bewusst.

5.6 Zusammenarbeit im Team

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen arbeiten als Team in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zusammen und haben ein gemeinsames Grundverständnis einer anerkennenden und unterstützenden Teamkultur

Aus diesem Grund gilt:

- Ich gebe konstruktive Rückmeldungen und bringe mich im Team aktiv ein
- Ich lebe eine positive Fehlerkultur
- Ich spreche mögliche Grenzüberschreitungen im Team an und beziehe die Leitung mit ein
- Ich gebe offene Rückmeldung



- Ich halte mich an Absprachen
- Ich weiß welche Zuständigkeiten in meinem Verantwortungsbereich liegen
- Ich reflektiere mein Verhalten regelmäßig
- Ich hole mir im Team Unterstützung, wenn ich sie benötige und führe Fallbesprechungen durch, wenn ich mir nicht sicher bin.
- Ich gebe Informationen weiter und übernehme Aufgaben.

6 Intervention und Verfahrensabläufe

6.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Regelmäßig nehmen kommunale Kindertageseinrichtungen die Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Auch sie müssen das Risiko für das Kind qualifiziert abschätzen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Das Jugendamt muss dafür sorgen, dass die Fachkräfte der kommunalen Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag einhalten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um das Risiko zu beurteilen. Damit soll erreicht werden, dass freie Träger und Einrichtungen, die durch §8a Abs. 1 SGB VIII nicht unmittelbar verpflichtet werden, sich vertraglich verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen, d. h. insbesondere,

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen
- bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte einzubeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen
- Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, soweit der Kinder- und Jugendschutz dadurch nicht infrage gestellt wird
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
- das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden
- in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§61ff. SGB VIII zu beachten.

Zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages gehört sowohl die Informationsgewinnung als auch die Risikoabschätzung. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sind ebenso wie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen und damit auf deren Obliegenheit zur aktiven Mitwirkung hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend mitwirken, sollen die Einrichtungsträger das Jugendamt informieren. Ein Meldebogen, ein Dokumentationsformular und ein Handlungsleitfaden sind als Anlage beigelegt.



Anhang:

- Meldebogen §8a SGB VIII
- Dokumentationsbogen §8a SGB VIII

Meldung erfolgt an die Insoweit erfahrene Fachkraft:

Frau Hoffmann: 08321 / 612396

6.2 Schutzauftrag nach § 47 SGB VIII

Meldepflichtig nach §47 SGB VIII sind zudem nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

Anhang:

- Merkblatt §47 SGB VIII
- Dokumentationsbogen §47 SGB VIII
- Meldebogen §47 SGB VIII

Meldung an die Aufsichtsbehörde

Frau Stolz: 08321 / 612990

6.3 Reflexion der Verfahrensabläufe

Wenn in unserer Einrichtung ein Fall oder ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch und oder von Gewalt auftaucht, reflektieren wir unser Schutzkonzept. Festgestellte Lücken und oder Ungenauigkeiten werden thematisiert und Fehlendes hinzugefügt. Bei Bedarf wird der Punkt neu erarbeitet. Jedem Verdacht von Gewalt, Machtmissbrauch oder Vernachlässigung in jeglicher Form wird nachgegangen. Die Sachlage wird sorgfältig geklärt, auch wenn sich die Vermutung nicht bewahrheitet.

7 Beratungsstellen

Für einen gelingenden Kinderschutz bedarf es der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Personen. Alle Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen kennen daher die Kontaktdaten der Ansprechpersonen beim Jugendamt sowie der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft. Darüber hinaus sind die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien und Fachkräfte bekannt.



Wichtige Ansprechpartner:

- Jugendamt Sonthofen (Frau Meßthaler) 08321 612257
- Insoweit erfahrene Fachkraft (Frau Hoffmann) 08321 612396

Mögliche Beratungs- und Unterstützungsangebote:

- KoKi – Netzwerk für frühe Kindheit 08321 612600
- Frauennotruf Kempten 0831 12100 od. 0171 5373396
- KJF Erziehung-, Jugend- und Familienberatung OA 08321 5055 - Familienzentrum „Rockzipfel“ 08321 674512
- Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen 0831 23636

Um Eltern und Kolleg*innen bei Bedarf zügig niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu vermitteln, **weitere Adressen:**

- Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt www.hilfeportal-missbrauch.de
- Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ Telefon: 08002255530
- Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung www.profamilia.de
- Kinder- und Jugendtelefon Tel.: 0800 1110333
- Elterntelefon Tel.: 0800 1110550
- Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222
- Wildwasser e. V. www.wildwasser.de
- Weißer Ring Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006
- Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) www.dksb.de



8 Anhänge

Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Stadt Sonthofen als Mitarbeiter*in

Familienname _____ Vorname _____

Wohnort _____ Straße _____

Verpflichtung für mein Wirken in der Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mein Wirken bei der Stadt Sonthofen orientiert sich am sozialen Miteinander und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als pädagogische Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- ☐ Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- ☐ Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- ☐ Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____



Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Stadt Sonthofen als Einrichtungsleitung

Familienname

Vorname

Wohnort

Straße

Verpflichtung für mein Wirken in der Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mein Wirken bei der Stadt Sonthofen orientiert sich am sozialen Miteinander und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als Leitungsperson/pädagogische Mitarbeiter*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für pädagogische Mitarbeiter*innen:

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln



Für Leitungen:

- ☐ Ich bin mir meiner Verantwortung als Leitung für die Umsetzung des Schutzkonzepts im Alltag bewusst und verpflichte mich, dieses gemeinsam mit dem Team fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.
- ☐ Neue Mitarbeitende werden von mir über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex in Kenntnis gesetzt.

Ort

Datum

Unterschrift



Handungsleitfaden

Wenn ein Hinweis auf eine Missbrauchstat besteht

... Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen

Sie haben die Vermutung, ein Kind/Jugendlicher ist Opfer geworden.

- Bewahren Sie Ruhe
- handeln Sie nicht überstürzt.
- Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung.
- Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person.
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate.
- Suchen Sie nach Möglichkeit das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen. •
- Vermeiden Sie es in diesem Gespräch, Ihre Vermutung direkt zu äußern oder diesbezüglich direkt nachzufragen.
- Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n.
- Prüfen Sie, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll.
- Prüfen Sie zusammen im Team, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten über die Vermutung informiert werden sollen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

Sie haben die Vermutung, dass ein Mitarbeiter Täter/-in sein könnte

- Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt.
 - Dokumentieren Sie die Anhaltspunkte für Ihre Vermutung.
 - Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person.
 - Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate.
 - Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n.
 - Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit
- ;

Ein Kind/Jugendlicher teilt sich Ihnen mit

- Hören Sie dem Kind/Jugendlichen zu, zeigen Sie, dass Sie ihm Glauben schenken, vermeiden Sie es, im Detail nachzufragen.
- Bewahren Sie Ruhe – handeln Sie nicht überstürzt.
- Dokumentieren Sie das Geschilderte.
- Informieren Sie auf keinen Fall die verdächtige Person.
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate.



- Sprechen Sie in altersgemäßer Weise mit dem Kind/Jugendlichen über Ihr weiteres Vorgehen.
- Machen Sie dabei keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können.
- Informieren Sie Ihre/n Vorgesetzte/n.
- Es ist zu prüfen, ob die insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) einbezogen werden soll.
- Es ist zu prüfen, ob die Eltern/ Personensorgeberechtigten über die Vermutung informiert werden sollen.
- Akzeptieren Sie Ihre persönlichen Grenzen und die Grenzen Ihrer Zuständigkeit.

Wenn ein Hinweis auf eine Missbrauchstat besteht

... Handlungsleitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen

Gegen Sie wird die Vermutung einer sexuellen Missbrauchstat erhoben.

- Bewahren Sie Ruhe - handeln Sie nicht überstürzt.
- Überlegen Sie, worauf die Vermutung beruhen könnte.
- Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate.
- Warten Sie nicht ab in dem Glauben, die Angelegenheit werde sich von selbst erledigen.
- Informieren Sie die Personalstelle der Stadt Sonthofen.
- Wenn Sie sich einen Rechtsbeistand nehmen, trägt der Träger die Kosten, sofern sich die Vermutung als grundlos erweist.

Verhalten gegenüber Medienvertretern, Anfragen von Tageszeitungen, (Lokal-)Radio und (Lokal-)Fernsehen

- Das mutmaßliche Opfer und die/der Beschuldigte haben ein Recht auf Schutz.
- Bei konkreten Presseanfragen zählen Schnelligkeit und Transparenz.
- Auskünfte gegenüber Medien sind Angelegenheit der Vorgesetzten.
- Stimmen Sie sich so eng wie möglich mit der Pressestelle der Diözese Augsburg ab.
- Wenn der Träger (Fachbereich Ordnung und Soziales) informiert sind, ist die Pressestelle der Stadt Sonthofen für Anfragen der Medienvertreter zuständig.



Nachhaltige Aufarbeitung

Vertrauen zurückgewinnen

Vertrauen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit im Team, einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern und der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Diese Vertrauensbasis kann durch den Verdacht von (sexueller) Gewalt im Kita-Alltag erschüttert werden. Daher ist es wichtig, jedem Verdacht nachzugehen und auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen wiederaufzubauen. Ein offenes Umgehen mit dem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt ist nicht leicht und erfordert, für bedarfsgerechte Hilfen zu sorgen. Es erfordert Zeit und Kraft. Aber nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen und aus den Fehlern zu lernen.

Nachhaltige Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur (sexuelle) Gewalt in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen dazu beigetragen haben, wer davon gewusst hat, aber vielleicht nicht oder zu spät eingeschritten ist und ob die Vorkommnisse in einer klaren und offenen Kommunikationskultur angesprochen worden sind. Hierbei muss auch geklärt werden, ob die Verantwortlichen die Vorfälle richtig eingeschätzt, vielleicht verdrängt oder nicht richtig vorgegangen sind. Ebenso muss die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie bei einer Verdachtsklärung.

Aus Fehlern lernen

Die Reflexion und Aufarbeitung der Vorkommnisse sollen dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung, in der es zu Übergriffen bzw. Verdächtigungen gekommen ist, wieder zu einem sicheren Ort des Vertrauens und gegenseitiger Wertschätzung zurückgeführt wird. Die Verantwortlichen haben die Pflicht, ihre Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen, den Kinderschutz und die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter*innen in Krisensituationen zu gewährleisten. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt und nicht nachhaltig besprochen wird. Über die notwendigen Schritte müssen die Mitarbeiter*innen informiert sein. Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden, auch um die konzeptionelle Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sicherzustellen.

Haben Übergriffe und/oder (sexualisierte) Gewalthandlungen in einer Kindertageseinrichtung stattgefunden, ist dies meist für alle Beteiligten emotional sehr belastend. Bei Bedarf wird in solchen Fällen den Mitarbeiter*innen Zeit und Raum für eine kurzfristige Krisenintervention



und einer längerfristigen fachlichen Begleitung, z.B. in Form von Teamgesprächen und Supervisionen, zur Verfügung gestellt. Ebenso werden die Betroffenen im Rahmen der Möglichkeiten bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung unterstützt, ggf. durch Vermittlung entsprechender professioneller Hilfe in den dafür zuständigen Beratungsstellen. Falls sich der Verdacht als nicht begründet darstellt, wird darüber hinaus alles unternommen um die zu Unrecht verdächtige bzw. beschuldigte Person zu rehabilitieren.

Referat Kindertageseinrichtungen Stand 2022-03

Handelt es sich bei dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten um eine Mitarbeiter*in und stellt sich heraus, dass der Verdacht unbegründet war, gilt es dafür zu sorgen, den Verdacht zu beseitigen und die Vertrauensbasis im Team und die Arbeitsfähigkeit bestmöglich wiederherzustellen. Die Verantwortung für diesen Prozess obliegt dabei dem Träger.

Zur nachhaltigen Aufarbeitung sind folgende Schritte notwendig:

- Das Recht der Betroffenen auf Schutz und Zeugenschaft wird umgesetzt.
- Mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in wird das Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.
- Unterstützungssysteme werden gesucht und benannt.
- Das erlittene Unrecht und dessen Folgen für die Betroffenen werden benannt.
- Taten, Täter*innen sowie Mitwissende und Vertuschende werden aufgedeckt.
- Umstände, die (sexuelle) Gewalt begünstigen, werden durch die Aufdeckung in Zukunft verhindert.
- Falls der Verdacht nicht bestätigt wird, werden alle Stellen, die über die Beschuldigung informiert waren, über die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Sämtliche interne und externe Unterstützungsmöglichkeiten (ggf. Einzel- und Gruppensupervision, externe Beratungsdienste, psychotherapeutische Angebote etc.) werden den Betroffenen zur Verfügung gestellt, um die Arbeitsfähigkeit und ein konstruktives Arbeiten im Team wiederherzustellen.
- Alle Aufzeichnungen und alle damit verbundenen Vorgänge werden abschließend vernichtet, die Erstattung entstandener Kosten wird wohlwollend geprüft.



Das Schutzkonzept evaluieren

Die Reflexion eines Vorfalles sexualisierter Gewalt dient dazu, Sicherheitslücken bei den Schutzmaßnahmen zu schließen und damit künftige Vorfälle zu verhindern. Im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalles (sexualisierter) Gewalt wird das Schutzkonzept auf den Prüfstand gestellt, evaluiert und fortgeschrieben.

Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend analysiert und überprüft werden: Sind strukturelle Zusammenhänge zu erkennen und welche präventiven Maßnahmen haben möglicherweise nicht gegriffen? Hierzu sind alle Bereiche des Schutzkonzeptes zu evaluieren.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der umfassenden Bewertung werden dazu genutzt, das Schutzkonzept anschließend entsprechend anzupassen. Eine Fehlerkultur, persönliche Auseinandersetzung und eine offene Kommunikationskultur sind bedeutsame Teile des Qualitätsmanagements in der Kindertageseinrichtung und tragen zu einer stetigen Verbesserung und Anpassung des Schutzkonzeptes bei.



Dokumentationsbogen gewichtige Anhaltspunkte nach §8a SGB VIII

Dieser Dokumentationsbogen wurde auf Grundlage der Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (KiWo Skala) des KVJS entwickelt. Bei Bedarf lassen wir Ihnen die vollständige KiWo-Skala gerne zukommen, wenden Sie sich dafür bitte an Ihre zuständige Fachberatung.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt

Beschreibung:

Risiko:

☐

2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen

Beschreibung:

Risiko:

☐

3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen

Beschreibung:

Risiko:

☐



4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend

Beschreibung:

Risiko:



5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig

Beschreibung:

Risiko:



6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend

Beschreibung:

Risiko:



7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf

Beschreibung:

Risiko:





8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf

Beschreibung:

Risiko:

☐

9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Beschreibung:

Risiko:

☐

Sonstiges

Beschreibung:

Risiko:

☐

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht aus

Beschreibung:

Risiko:

☐

11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden

Beschreibung:

Risiko:

☐



12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend

Beschreibung:

Risiko:

☐

13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank

Beschreibung:

Risiko:

☐

14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt

Beschreibung:

Risiko:

☐

15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen

Beschreibung:

Risiko:

☐

16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern

Beschreibung:

Risiko:

☐



17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Beschreibung:

Risiko:



Sonstiges

Beschreibung:

Risiko:



Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab

Beschreibung:

Risiko



19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich

Beschreibung:

Risiko:





20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen

Beschreibung:

Risiko:

☐

21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt

Beschreibung:

Risiko:

☐

22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten

Beschreibung:

Risiko:

☐

23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Beschreibung:

Risiko:

☐

Sonstiges

Beschreibung:

Risiko:

☐



Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellatation birgt Risiken

Beschreibung:

Risiko:



25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen

Beschreibung:

Risiko:



26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach

Beschreibung:

Risiko:



27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen

Beschreibung:

Risiko:





28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert

Beschreibung:

Risiko:



29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Beschreibung:

Risiko:



Sonstiges

Beschreibung:

Risiko:





Leitfaden Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a und 8b

SGBV VIII

- Mitarbeiter*in beobachtet Kind
- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, erkennen und dokumentieren (nachfolgender Anhang)
- Information an Leitung und Team
- Leitung informiert Träger (Herr Kleebauer 08321 615240)
- Fachberatung hinzuziehen (Frau Hoffmann, 08321/612396)
- Bei der Gefährdungsbeurteilung mehrere Fachkräfte einbeziehen und insoweit Erfahrene Fachkraft (ISEF, Frau Hoffmann, 08321/612396) durch die Leitung hinzuziehen

In weiterer Absprache mit der ISEF:

- Personensorgeberechtigte sowie Kinder einbeziehen, soweit nicht der Kinderschutz dadurch infrage gestellt wird
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- das Jugendamt informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden
- in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff SGB VIII beachten

Die Vorgehensweise nach § 8a SGB VIII richtet sich vorwiegend auf eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld.

Der zusätzliche Beratungsanspruch nach § 8b SGB VIII durch eine insoweit Erfahrene Fachkraft des Jugendamtes umfasst auch Situationen der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita durch Personal oder Übergriffe unter Kindern.

Grundsatz:

Wir sind nicht die ermittelnde Behörde – wir müssen nicht die Wahrheit und Glaubwürdigkeit des Opfers herausfinden!

Bei Verdacht auf Missbrauch eines Kindes gelten die Handlungsanweisungen entsprechend dem Schutzauftrag § 8a SGB VIII.



Jugendamt Sonthofen
Im Landratsamt
Am Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Name der Kindertageseinrichtung: _____

Anschrift / Telefon KITA Kindergarten und Kinderkrippe Süd Schützenstr. 6 87527 Sonthofen Tel.: 08321/608030	Name der Leitung Frau Eva Tarrach
Träger: Name des Ansprechpartners Stadt Sonthofen Herr Marcus Kleebaum	

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hiermit nachfolgenden Sachverhalt mit, da aus unserer Sicht gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, in einem persönlichen Gespräch erläutern wir Ihnen auch gerne unsere Einschätzungen.

Bitte bestätigen Sie uns schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Leitung



Angaben zum Kind

Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	☐ männlich ☐ weiblich
Anschrift		
Aufenthaltort des Kindes		

Angaben zum den Eltern / Personensorgeberechtigten

Eltern	
Mutter sorgeberechtigt: ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt	Vater sorgeberechtigt: ☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt
Name, Vorname	Name, Vorname
Anschrift	Anschrift
Telefon-Nr.:	Telefon-Nr.:
☐ getrennt lebend ☐ geschieden	☐ alleinerziehend ☐ Pflegefamilie
Staatsangehörigkeit: In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen? ☐ ja ☐ Dolmetscher/in ☐ nein, welche Sprache: Einsatz wird dringend empfohlen	

Personensorgeberechtigte (Wenn nicht Eltern)	
	Telefon-Nr.:
Anschrift	

Angaben zu Geschwistern



Name, Vorname	Geb.-Datum / Alter	Anschrift

Geschwisterkinder sind von der Kindwohlgefährdung ebenfalls betroffen:

☐ Ja ☐ Nein ☐ nicht bekannt

Betreuungssituation in der KITA

Kind besucht die Gruppe:			
Zeiten der Betreuung von	Uhr	bis	Uhr
Kind besucht die Einrichtung:			
☐ regelmäßig		☐ unregelmäßig	
Kind fehlt oft unentschuldigt		☐ ja	☐ nein

Angaben zum Ereignis

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls: (Was wurde mitgeteilt? Was wurde beobachtet? Welche Merkmale sprechen für einen Verdacht? Art, Ausmaß und Dauer der bereits eingetretenen, oder (unmittelbar) drohenden Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung, Vernachlässigung, Unterversorgung etc.).
Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
Es gibt folgende (verbale) Äußerungen des Kindes zur Gefährdung:
Wahrnehmbare Veränderungen oder Verhaltensweisen des Kindes



Weitere Beteiligte bzw. betroffene Personen

Eingeleitete Maßnahmen

Folgende Hilfen wurden von uns angeboten

Folgende Maßnahmen wurden zum Schutz des Kindes eingeleitet

Evtl. für erforderlich gehaltene Maßnahmen

Gefährdungseinschätzung

Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden.

Bei der Gefährdungseinschätzung wurde

eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen

☐ Ja, am _____

☐ Nein

Name ISEF: _____

Wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt

☐ Ja, am _____

☐ Nein

Keine Beteiligung – Gründe: _____

Wurde das Kind beteiligt

☐ Ja, am _____

☐ Nein

Keine Beteiligung – Gründe: _____



Bei der Gefährdungseinschätzung wurden

weitere Fachkräfte des Trägers hinzugezogen

☐ Ja, am _____

☐ Nein

Name: _____ Stelle: _____

Ergebnis: _____

☐ **Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:**

Informationsweitergabe

- ☐ Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen zu**
- ☐ Die Eltern/ Personensorgeberechtigten **sind** über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **informiert und stimmen nicht zu**
- ☐ Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt **nicht informiert, weil ...**
- ☐ Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert

Ergänzende Bemerkungen: (optional)



Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Landratsamt Oberallgäu
Aufsichtsbehörde
Oberallgäuer Platz 2

Ort , Datum

87527 Sonthofen

Ansprechpartner:

-

Ort, Datum

Unterschrift der KITA-Leitung

Leitfaden Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Kita wahrnehmen und dokumentieren
- Leitung und Träger informieren
- Fachberatung hinzuziehen (Frau Hoffmann 08321/612396)
- Wenn eine Gefährdungsbeurteilung an dieser Stelle erstellt werden muss: mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF, Frau Hoffmann, LRA OA, 08321/612396) durch die Leitung hinzuziehen
- Meldepflicht des Trägers an die Aufsichtsbehörde (Frau Stolz, LRA OA, 08321/612990) unverzüglich (nach § 47 SGB VIII)
- Geeignete Maßnahmen in Absprache aller Beteiligten ergreifen

Meldepflichtig sind nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

Das Ziel bei diesem Meldeverfahren liegt darin, dass die Aufsichtsbehörde prüft, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl des Kindes gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind.

Bei den Meldungen nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren. Zusätzlich bei Vermutung sexueller Gewalt gegen Kinder innerhalb der Kindertageseinrichtung.



Merkblatt zu Meldepflicht nach §47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII

§ 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII bestimmt, dass der zuständigen Behörde (Aufsicht bei LRA oder Stadt) Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung gemeldet werden müssen, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können oder den Betrieb der Einrichtung gefährden (...geeignet sind, dass Wohl der Kinder...zu beeinträchtigen“).

Die Meldepflicht besteht neben der zu § 8a SGB VIII besonders dann wenn

a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder erfolgt sind:

- Unfälle mit Personenschäden
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Versuchte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern Beispiele: Eine Mitarbeiterin schlägt Kinder, zwingt diese zum Essen

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

c) Gefährdung, Schädigung durch zu betreuende Kinder

- gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche oder Selbsttötung
- Sexuelle Übergriffe Beispiele: Kinder verletzen sich untereinander erheblich oder sexuelle Übergriffe unter den Kindern (Doktorspiele laufen aus dem Ruder)

d) Katastrophenähnliche Ereignisse

- Feuer • Explosionen
- erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder Hochwasser

e) Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen



Beispiel: Kind fällt vom Klettergerüst und verletzt sich schwer Zur besseren Einordnung dieser Vorkommnisse: Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

Referat Kindertageseinrichtungen Stand 2022-03



Dokumentationsbogen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB VIII

Dokumentation erstellt von / am	
☐ eigener Verdacht / eigene Beobachtung ☐ Mitteilung einer anderen Person	
Situationsbeschreibung mit pseudonymisierter Benennung der beteiligten Personen (ohne Nennung von Namen und Funktion); möglichst genau und detailliert ohne persönliche Bewertung; in Stichpunkten; mit Orts- und Zeitangaben sowie wortgetreuen Zitaten; z.B. · Was genau ist passiert? · Wie haben sich die Beteiligten verhalten? · Örtliche Begebenheiten, z.B. hat sich die/der Beschuldigte zurückgezogen oder die Tür verriegelt?	
Ggfs. Einschätzung der mitteilenden Person nur wenn die Person ihre Einschätzung von sich aus äußert	
Eigene Einschätzung /Bewertung Was löst die geschilderte Situation in mir aus? Erste Wahrnehmung und persönliche Reflexion	



Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

Erstmeldung

Name der Kindertageseinrichtung: Kindergarten und Kinderkrippe Süd

Anschrift / Telefon Schützenstr. 6 87527 Sonthofen 08321 / 608030	Name der Leitung Frau Eva Tarrach
Träger: Name des Ansprechpartners Stadt Sonthofen Herr Marcus Kleebaum	

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?
Wann?
Wo?
Wer war beteiligt?
Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers